

# Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2014** -  
(Stand: 18.12.2013)



## Allgemeine Informationen

### Netznutzungsentgelte

- Preisblatt 1:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**
1. Netzinfrastruktur
  2. Netzreserveleistung
  3. Ersatzversorgung
  4. Blindstrom
  5. Bestabrechnung
- Preisblatt 2:** **Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen**
1. Netzinfrastruktur
  2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
  3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 3:** **Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**
1. Netzinfrastruktur
  2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
  3. Ersatzversorgung
- Preisblatt 4:** **Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**
1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung
  2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung
  3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
- Preisblatt 5:** **vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen**
1. vermiedene Netzentgelte
  2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
- Preisblatt 6:** **Abgaben und Umlagen**
- Preisblatt 7:** **sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

## Allgemeine Informationen

**Unternehmensdaten:** Unterfränkische Überlandzentrale eG,  
Schallfelder Straße 11,  
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0  
Telefax 09382-604-163

E-Mail [uez@uez.de](mailto:uez@uez.de)  
Internet [www.uez.de](http://www.uez.de)

**Bankverbindung:** Castell-Bank Würzburg  
BLZ 790 300 01  
Konto-Nr. 2627

### **BDEW-Codenummer nach Marktrollen differenziert:**

**Verteilnetzbetreiber (VNB):** 9900401000008  
**Messstellenbetreiber (MSB):** 9906495000004  
**Messdienstleister (MDL):** 9906510000004

**VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC):** 11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2014, wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Die ÜZ Lülsfeld behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Angefügte Preisblätter gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2014. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2014 unsere zum 15.10.2013 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

**Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.**

**Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:**

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

**Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:**

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

**Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:**

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lültsfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

### 1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,12 €/kW/a	3,51 ct/kWh	86,13 €/kW/a	0,63 ct/kWh
Mittelspannung <sup>1)</sup>	14,12 €/kW/a	3,63 ct/kWh	86,13 €/kW/a	0,75 ct/kWh
Umspannung <sup>2)</sup>	12,71 €/kW/a	4,48 ct/kWh	118,23 €/kW/a	0,26 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	19,80 €/kW/a	4,78 ct/kWh	115,78 €/kW/a	0,94 ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,36 €/kW/Monat	0,63 ct/kWh
Mittelspannung <sup>1)</sup>	14,36 €/kW/Monat	0,75 ct/kWh
Umspannung <sup>2)</sup>	19,71 €/kW/Monat	0,26 ct/kWh
Niederspannung <sup>2)</sup>	19,30 €/kW/Monat	0,94 ct/kWh

### 2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	35,31 €/kW/a	42,37 €/kW/a	49,43 €/kW/a
Umspannung <sup>2)</sup>	35,32 €/kW/a	42,38 €/kW/a	49,44 €/kW/a
Niederspannung <sup>2)</sup>	49,49 €/kW/a	59,39 €/kW/a	69,28 €/kW/a

### Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

- 1) Unterspannungsseite des Transformators:  
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 ct/kWh, welcher in genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.
- 2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.



**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen  
mit Lastgangmessung**

**4. Blindstrom:**

Der Strombezug an der Anschlussstelle soll mit einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zwischen 0,9 induktiv Verbraucherzählrichtung und 1,0 erfolgen; dieser Blindstromfluss wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lültsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Anschlussnutzer ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstromfluss verursacht, berechnet die ÜZ Lültsfeld für Blindstromausgleich in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 ct/kvarh, netto.

**5. Bestabrechnung:**

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lülsfeld ab 01.01.2013 das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter [www.uez.de](http://www.uez.de) veröffentlicht.

### 1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung <sup>3)</sup>	48,00 €/a	5,36 ct/kWh

### 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lülsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht und seitens der ÜZ Lülsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter [www.uez.de](http://www.uez.de) eingestellt.

### 3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lültsfeld ab 01.01.2013 das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter [www.uez.de](http://www.uez.de) veröffentlicht.

### 1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung <sup>4)</sup>	48,00 €/a	1,50 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3).

### 2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter [www.uez.de](http://www.uez.de) eingestellt.

### 3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

4) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern diese durch die ÜZ Lültsfeld gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

**1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:**

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellen- betrieb <sup>5)</sup>	Messung <sup>5)</sup>	Abrechnung <sup>5)</sup>
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung <sup>6)</sup>	495,84 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a <sup>7)</sup>
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung <sup>6)</sup>	129,60 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a <sup>7)</sup>
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a		
Funkmodem für Fernauslesung bei ge- meinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a		
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a		

**2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:**

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>	Nettopreis
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	61,20 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a

5) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

6) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Die Messung beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 10).

7) Das Abrechnungsentgelt in Höhe von 15,20 €/a findet für lastganggemessene Messeinrichtungen inklusive Wandler und Fernauslesung bei einmaliger jährlicher Rechnungsstellung Anwendung.



**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung**

Netznutzungsebene Messung <sup>8)</sup>	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	42,02 €/a	84,04 €/a	168,08 €/a	504,24 €/a

Netznutzungsebene Abrechnung <sup>8)</sup>	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

**3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:**

Messstellenbetrieb <sup>8)</sup>	Nettopreis
Eintarifzähler	5,10 €/a
Zweitarifzähler	12,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	10,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	17,30 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a

Messung <sup>8)</sup>	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

Abrechnung <sup>8)</sup>	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

8) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

**vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen**

**1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):**

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem EEG vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Nettopreis	
	Leistungspreis <sup>9)</sup>	Arbeitspreis
Mittelspannung <sup>10)</sup>	71,10 €/kW/a	0,07 ct/kWh
Umspannung	86,13 €/kW/a	0,63 ct/kWh
Niederspannung	118,23 €/kW/a	0,26 ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

**2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:**

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

9) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.  
 10) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

**Abgaben und Umlagen**

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)):

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	KWK-Umlage	Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,178 ct/kWh	0,009 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,055 ct/kWh	0,009 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a stromintensiv <sup>11)</sup>	0,025 ct/kWh	0,009 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)
A bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,250 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>11)</sup>	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Aggregation gemäß BDEW	§ 19 StromNEV-Umlage
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	A	0,092 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh und nicht LV-Gruppe C	A+	0,482 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh stromintensiv <sup>11)</sup>	A++	0,532 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	B	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv <sup>11)</sup>	C	0,025 ct/kWh

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang)	
1. Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a und 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW <sup>12)</sup>	0,110 ct/kWh
2.1. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen <sup>13)</sup> :	1,320 ct/kWh
2.2. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen: Schwachlastregelung <sup>14)</sup>	0,610 ct/kWh

**Vorstehende Umlagen und Abgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.**

11) LV-Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

12) Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lültsfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lültsfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 in Rechnung.

13) Höchstsatz gemäß KAV. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

14) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

**sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Dienstleistung: Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung <sup>15)</sup>	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler) <sup>15)</sup>	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung <sup>15)</sup>	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal <sup>15)</sup>	15,00 €/Monat

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	16)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	16)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	16)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme <sup>17)</sup>	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	65,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	26,50 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	91,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	26,50 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	38,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	13,25 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	32,50 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	51,75 €

15) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

16) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

17) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.



**sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte**

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme <sup>18)</sup>	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	26,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	19)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten <sup>20)</sup>	50,00 € <sup>21)</sup>
Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten <sup>20)</sup>	50,42 €
Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten <sup>20)</sup>	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € <sup>21)</sup>
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

**Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.**

18) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

19) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

20) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lültsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

21) Umsatzsteuerfreie Pauschale.